



Niedersächsisches Umweltministerium

Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Alexanderplatz 6
10178 Berlin

Bearbeitet von
Friedhelm Pohl

E-Mail-Adresse:
Friedhelm.Pohl
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
KII2-42205/7.8

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33 - 05500/10.1

Durchwahl (0511) 120-
3484/3491

Hannover
20. Februar 2007

Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen am 16.10.2006 per Mail zugesandte Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 wurde in den zurückliegenden Wochen von einer Arbeitsgruppe der 5. Niedersächsischen Regierungskommission „Umweltpolitik im europäischen Wettbewerb“ intensiv beraten. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Umweltverbände, der Wissenschaft und der Verwaltung.

Als Ergebnis der Beratungen werden von der Regierungskommission die folgenden Anregungen, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum o. g. Gesetzentwurf unterbreitet, die ich Ihnen mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusende. Die Empfehlungen der Regierungskommission wurden einvernehmlich beschlossen und dokumentieren gesellschaftlichen Konsens. Die Umweltverbände haben sich im vorliegenden Fall der Stimme enthalten, da sie für dieses Thema kein Mandat ihrer Gremien hatten.

Den Mitgliedern der Regierungskommission ist bewusst, dass durch die in den zurückliegenden Tagen erzielte Einigung zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung über die Eckpunkte des Zweiten Nationalen Allokationsplanes (NAP II) nicht nur der Allokationsplan, sondern auch der o. g. Gesetzesentwurf in wesentlichen Punkten neu zu fassen ist. Wir bitten Sie, bei der Fortschreibung der Regelwerke den Leitgedan-

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

ken zu verfolgen, das Emissionshandelssystem unbürokratischer und transparenter auszugestalten und unsere Empfehlungen zu berücksichtigen. Die Niedersächsische Regierungskommission ist sehr daran interessiert, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv mit Vorschlägen zu begleiten und bittet um eine frühzeitige Zusendung des neugefassten Entwurfs des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel.

Im Einzelnen werden von der Regierungskommission die folgenden Änderungen vorgeschlagen bzw. Anregungen unterbreitet:

Zu Artikel 1 (Zuteilungsgesetz 2012):

1. § 5 Abs. 1 ist um Ziffer 2.c mit folgender Formulierung zu erweitern:

„ 2.c. der Erfüllungsfaktor 0,9875, soweit mindestens 95 % der in diesen Anlagen erzeugten Energie der Versorgung einer oder mehrerer betriebseigener Produktionsanlagen mit Wärme und nicht mit Strom dient.“

Begründung:

Eine Gleichbehandlung von Anlagen zur Energieumwandlung und -umformung in allen Tätigkeitsbereichen der Industrie wird für notwendig erachtet. Im Ergebnis der bisher vorliegenden Entwurfsfassung des ZuG 2012 würde für Anlagen zur Energieumwandlung und -umformung, die Nebenanlagen von emissionshandelspflichtigen Anlagen sind (z.B. Energieerzeugungsanlagen als Nebenanlagen für Anlagen zur Herstellung von Papier), ein Erfüllungsfaktor von 0,9875 gelten, während Anlagen zur Energieumwandlung und -umformung, die keine Nebenanlagen von emissionshandelspflichtigen Anlagen sind (z.B. Energieerzeugungsanlagen als Nebenanlagen für Anlagen der Nahrungsmittelindustrie), einen Erfüllungsfaktor von 0,85 erhalten würden. Dies führt zu einer gravierenden Ungleichbehandlung von Anlagen zur Energieumwandlung und -umformung in der Industrie, die nicht akzeptiert werden kann.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, an ihrer Absicht, die Einführung eines zweiten Erfüllungsfaktors zu vermeiden, festzuhalten.

Begründung:

Die Zuteilung für die 2. Handelsperiode muss nach einheitlichen Maßstäben und Regeln erfolgen, die in gleicher Art und Weise auf alle Branchen anzuwen-

den sind. Die Wirkung der Zuteilungsregeln muss qualitativ und quantitativ mit einer geringen Fehlerbandbreite kalkulierbar sein, damit die Notwendigkeit eines zweiten Kürzungsfaktors ausgeschlossen werden kann. Außerdem ist es notwendig, eine kalkulierbare und rechtssichere Basis für die Zuteilung zu erreichen.

3. § 6 Abs. 3 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) sollte ausschließlich aus kostendeckenden Gebühren und nicht über den Verkauf von Emissionsberechtigungen finanziert werden. Die teilweise Finanzierung der Vollzugsaufgaben über den Verkauf von Emissionsberechtigungen ist im Hinblick auf die finanzverfassungsrechtlichen Regelungen der Art. 105 ff. GG problematisch. Die Finanzierung der staatlichen Aufgaben in Bund und Ländern einschließlich der Gemeinden sollte in erster Linie aus dem Ertrag der in Art. 105 ff. GG geregelten Einnahmequellen (Steuern, Gebühren und Beiträge) erfolgen (Prinzip des Steuerstaates). Daher bestehen verfassungsrechtliche Bedenken insbesondere gegen nicht-steuerliche Abgaben (Kohlepfennig, Wasserpfennig). Auch die erwerbswirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand zur Deckung der beim Gesetzesvollzug entstehenden Kosten ist dem Grundgesetz fremd und könnte vor diesem Hintergrund verfassungswidrig sein.

4. § 12 Abs. 4 ist dahingehend zu ändern, dass die Produktionsverlagerung von einer Anlage auf **mehrere** gleichartige Anlagen ermöglicht wird.

Begründung:

Im Falle einer stilllegungsbedingten Verlagerung der Produktion muss die Verlagerung grundsätzlich auch auf mehrere Anlagen möglich sein.

5. In § 12 Abs. 4 Satz 1 ist die Mengenschwelle 80 % zu streichen.

Begründung:

Eine Mehrproduktion von 80 % je übernehmender Anlage ist bei einer Verlagerung auf mehrere Anlagen nicht möglich, so dass diese Regelung zu streichen ist.

6. Die Versteigerung von Emissionszertifikaten wird abgelehnt. Die Bundesregierung wird gebeten, an der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen festzuhalten.

Begründung:

Es ist bisher nicht sichergestellt, dass eine Versteigerung von Emissionszertifikaten nicht zu einer weiteren Erhöhung der ohnehin bereits sehr hohen Energiepreise führt. Eine weitere Erhöhung der Energiekosten ist jedoch in jedem Fall zu vermeiden.

7. In Anhang 5 ist für Anlagen zur Herstellung von Bioethanol die Zahl der Vollbenutzungsstunden von 8.000 h/a festzuschreiben oder in der Tabelle des Anhangs 5 ist die Zeile „Prozesswärmeanlagen zur Versorgung der Papier-, Mineralöl- oder Chemischen Industrie“ um „Bioethanolanlagen“ zu erweitern.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, Beseitigung der Regelungslücke für Bioethanolanlagen.

Zu Artikel 2 – Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes:

8. Die Regelung der Zuständigkeiten in der bisher vorliegenden Fassung des § 20 des TEHG sollte beibehalten werden.

Begründung:

Die Zuständigkeitsregelungen haben sich nach einer schwierigen Anlaufphase für alle Institutionen als praktikabel erwiesen und sollten frühestens nach der 2. Handelsperiode im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden.

9. Die Bundesregierung wird gebeten, den Katalog der emissionshandelspflichtigen Anlagen nicht zu erweitern.

Begründung:

Die Untersuchungen der Niedersächsischen Regierungskommission belegen eindeutig, dass Branchen bzw. Unternehmen mit einer geringen Anzahl an Emissionsberechtigungen überproportional durch die mit dem Emissionshandel verbundenen administrativen Kosten belastet werden. Bei Zuteilungsmengen

unterhalb von 50000 Emissionsberechtigungen pro Jahr resultieren durch das umweltpolitische Instrument Emissionshandel für die Unternehmen betriebswirtschaftliche Belastungen, bei denen die Verhältnismäßigkeit zwischen Kosten und Nutzen in besonderer Weise in Frage zu stellen ist.

Sollten dennoch zusätzliche Anlagen in den Emissionshandel ab 2008 aufgenommen werden, muss zur Planungssicherheit für die Anlagenbetreiber unbedingt rechtzeitig vor Beginn der Antragsfrist eine abschließende und verbindliche Anlagenliste – die auch von der EU-Kommission mit Schreiben vom 29.11.2006 in der Entscheidung über den deutschen NAP gefordert worden ist – vorgelegt werden. Nur so ist es zu vermeiden, dass Betreiber mit einer ähnlich unbestimmten Position wie im ersten Antragsverfahren Mitte 2004 konfrontiert sind. Zur Erinnerung: Damals ist für eine Vielzahl von Anlagenbetreibern erst durch das Abgrenzungspapier der DEHSt vom 16.09.2004 – vier Tage vor Ablauf der Antragsfrist – ausreichende Sicherheit geschaffen worden.

10. Die Bundesregierung wird gebeten, stärker als bisher auf eine Senkung der Energiepreise hinzuwirken.

Begründung:

Die Energiepreise sind in den letzten Jahren insbesondere durch den Emissionshandel unverhältnismäßig stark gestiegen und stellen eine hohe Belastung sowohl für energieintensive Industriezweige als auch für Klein- und mittelständische Betriebe dar. Eine Senkung der Energiepreise ist dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage